OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607995/2/RK/Bb

Datum:
Linz, 17. April 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des A__, vom 12.08.2025, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 05.08.2025, GZ: BHVB/925170054774/25, hinsichtlich der Höhe der verhängten Geldstrafen wegen Übertretungen des Führerscheingesetzes 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die jeweilige Strafhöhe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 438 Euro zu leisten.

III. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens bleibt unverändert bei 219 Euro.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 05.08.2025, GZ: BHVB/925170054774/25, warf die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) A__ (Beschwerdeführer – im Folgenden: Bf) vor, er habe in 4853 Weißenbach am Attersee, Weissenbach 42, den Pkw, Kennzeichen aaa,

1. am 03.02.2025, 11:00 – 12:00 Uhr,
2. am 26.02.2025, 00:00 – 23:59 Uhr und
3. am 25.03.2025, 09:00 – 12:00 Uhr

auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, gewesen sei, da ihm diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26.06.2023, GZ: BHVBVerk-2023-215891/5-SAN, entzogen worden sei.

Der Bf habe dadurch zu 1. bis 3. jeweils § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015, verletzt, weshalb über ihn zu 1. bis. 3. gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 4 Z 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015 eine Geldstrafe in Höhe jeweils 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 14 Tage und 1 Stunde) verhängt wurde. Zudem wurde der Bf zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von insgesamt 219 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 12.08.2025, erhob der Bf mit E-Mail vom 12.08.2025 fristgerecht Beschwerde nur gegen die Strafhöhe.

Begründend hat der Bf vorgebracht, die damaligen Handlungen eingestanden, sein Fehlverhalten eingesehen und erklärt zu haben, dass so etwas nicht mehr vorkomme. Es sei zu keinem Zeitpunkt eine Gefährdung oder Verletzung anderer Personen vorgelegen.

Die verhängte Geldstrafe sei für ihn existenzbedrohend. Seine monatlichen Fixkosten würden sich auf insgesamt 1.788 Euro belaufen und wie folgt zusammensetzen: Kreditrückzahlung in Höhe von 500 Euro, Mietkosten von 888 Euro sowie finanzielle Unterstützung seines Bruders (Mietanteil) in Höhe von 400 Euro.

Aufgrund dieser Belastungen verbleibe von seinem Einkommen kaum ein Betrag, der zur Begleichung der Geldstrafe herangezogen werden könnte.

Der Bf bat um Nachsicht und Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage und ersuchte um Herabsetzung der Strafe oder zumindest um Ratenzahlung in für ihn tragbaren Beträgen.

I.3. Mit Schreiben vom 19.12.2025 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt samt Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Der Bf hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf wurde mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 05.08.2025, GZ: VStV/925170054774/25, wegen dreier Verwaltungsübertretungen nach § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015 schuldig erkannt und über ihn jeweils gemäß § 37 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015 eine Geldstrafe in Höhe von 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 14 Tage und 1 Stunde) verhängt sowie ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 219 Euro vorgeschrieben.

Der Bf hat die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht bestritten und in der Beschwerde ausdrücklich nur das Strafausmaß bekämpft.

Bei seiner polizeilichen Vernehmung im Juni 2025 bezifferte der Bf sein monatliches Nettoeinkommen auf 2.200 bis 2.500 Euro. Seinen Angaben in der Beschwerde zufolge stehen seinem Einkommen monatliche Fixkosten für Miete in Höhe von 888 Euro, Unterstützungszahlungen an seinen Bruder in Höhe von 400 Euro sowie Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 500 Euro gegenüber. Der Bf

besitzt kein Vermögen und ist sorgepflichtig für ein Kind. Er ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Zu den gegenständlichen Tatzeitpunkten ist das Führerscheingesetz 1997 – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015 maßgeblich.

III.1.2. Gemäß § 1 Abs. 3 erster Satz FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs. 1 erster Satz FSG begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Gemäß § 37 Abs. 4 Z 1 FSG ist eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde.

III.2. Die vorliegende Beschwerde vom 12.08.2025 richtet sich ihrem Inhalt nach ausdrücklich nur gegen die Höhe der verhängten Geldstrafen.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Schuldfrage tritt diesfalls Teilrechtskraft ein (vgl. etwa VwGH 12.02.2024, Ra 2023/12/0138; 29.06.2023, Ra 2023/04/0050 uvm.).

Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung. Aufgrund eingetretener Rechtskraft und diesbezüglicher Bindungswirkung ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf den Tatvorwurf einzugehen (vgl. das zuvor zitierte VwGH-Erkenntnis vom 29.06.2023)

III.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (z. B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.3.1. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (VwGH 23.12.2019, Ra 2019/01/0397). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Durch das Lenken eines Kraftfahrzeuges trotz entzogener Lenkberechtigung hat der Bf diesem Schutzzweck zuwidergehandelt. Der Unrechtsgehalt der von ihm begangenen Verstöße ist daher nicht unerheblich.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, verfügt der Bf über ein monatliches Einkommen in Höhe von 2.200 und 2.500 Euro netto, besitzt kein Vermögen, hat Sorgepflichten für ein Kind. Von seinem Einkommen hat er insgesamt 1.788 Euro monatlich an Fixausgaben für Miete, Kreditrückzahlungen und die finanzielle Unterstützung seines Bruders aufzuwenden.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten und weist zwei Vormerkungen wegen Verstoßes gegen die StVO und COVID-19-MG auf. Diese Vormerkungen sind zwar nicht einschlägig und daher nicht als erschwerend zu werten, es entfällt damit aber der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit. Sonstige Milderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Die gesetzliche Mindeststrafe für das Lenken eines Kraftfahrzeuges trotz entzogener Lenkberechtigung beträgt gemäß § 37 Abs. 4 Z 1 FSG 726 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 37 Abs. 1 FSG im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen.

Die belangte Behörde hat im Straferkenntnis eine Geldstrafe in Höhe von jeweils 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage 1 Stunde) verhängt. Damit wurde die Mindeststrafe jeweils lediglich geringfügig um 4 Euro überschritten, weshalb die

verhängten Geldstrafen nicht als unangemessen zu qualifizieren sind. Die festgesetzten Strafen bewegen sich im unmittelbaren Nahebereich der gesetzlichen Mindestgrenze, weshalb für eine Herabsetzung kein Raum besteht.

Ein Anwendungsfall des § 20 VStG, welcher die Unterschreitung der gesetzlichen Mindeststrafe erlauben würde, liegt gegenständlich nicht vor, da der Bf weder Jugendlicher ist noch von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen auszugehen ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verkennt nicht die derzeitige finanzielle Situation des Bf. Festzuhalten ist aber, dass selbst unterdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verhängung einer Gelstrafe nicht hinderlich sind (vgl. z. B. VwSlg. 18.943 A/2014, mwN) und die Verhängung einer Geldstrafe sogar dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (VwGH 30.01.2014, 2013/03/0129).

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.3.2. Zum Ersuchen des Bf auf Ratenzahlung ist festzuhalten, dass, sofern ihm die Zahlung der Geldstrafen aus wirtschaftlichen Gründen nicht unverzüglich möglich ist, er gemäß § 54b Abs. 3 VStG bei der belangten Behörde einen Antrag auf Aufschub oder Teilzahlung stellen kann.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von insgesamt 438 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer